



Stadtbote

Amtsblatt für die Stadt Oberhof

Jahrgang 29

Samstag, 30. Juli 2022

Nr. 7 • 30. Woche





Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss des Stadtrates

... aus der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2022

Beschluss Nr.: 29-261-22

Der Stadtrat der Stadt Oberhof erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2022 das städtebauliche Einvernehmen zum Antrag auf Erweiterung des bestehenden Kiosks des Golf- und Kletterparks Oberhof, Flurstück 124/5 u. a. der Flur 1 der Gemarkung Oberhof.

Der beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB auf Überschreiten der eingeschossigen Bebauung durch geplantes 1. Obergeschoss (Container als Lounge) und Terrassenbereich wird stattgegeben.

Abstimmung

von 10 anwesenden Stadträten:
10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Oberhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in der Sitzung am 7. Juni 2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostspflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Oberhof erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostspflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. Sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(8) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
6. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
8. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt;
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.



(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Oberhof.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der

Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die im Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühr

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden sowie
7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie



5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festgesetzt.

**§ 12
Entstehen und Fälligkeit
der Verwaltungsschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungsschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 13
Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

**§ 14
Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung,
Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses,

der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

**§ 15
Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungsschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.

**§ 16
Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungsschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 17
Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

**§ 18
Vollstreckung**

Rückständige Gebühren oder Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.



**§ 19
Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichte Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zu widerhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 20
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 21
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 22
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberhof vom 30.08.2001 außer Kraft.

Oberhof, den 15. Juli 2022
Thomas Schulz
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberhof

	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
	A - Allgemeine Verwaltungskosten		
	I. Gebühren		
1.	<i>Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</i>	je Amtshandlung	5,00 bis 200,00
2.	<i>Auskünfte, Akteneinsicht</i>		
2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A, Nr. 1.4)	
2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger etc.	3,00 mindestens 6,00
3.	<i>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</i>		
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	5,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. - die die Behörde selbst hergestellt hat - in anderen Fällen	je Urkunde je Seite	4,00 0,60 mindestens 6,00
3.3	Bescheinigungen einfacher Art	je Bescheinigung	1,50
3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je halbe Stunde	5,00 höchstens 15,00



4.	<i>Gebühren nach Zeitaufwand</i> werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für: a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte c) für alle übrigen Beschäftigten Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.	je 15 Minuten je 15 Minuten je 15 Minuten	15,00 11,50 9,00
II. Auslagen Auslagen nach § 10 der Verwaltungskostensatzung sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des ThürVwVFG in der Fassung vom 1.12.2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt.			
1.	<i>Schreibauslagen, Fotokopien</i>		
1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen etc.	je Seite DIN A4	5,00
1.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. I - 4.)	
1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50
1.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.	je angefangene Seite	0,75
1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	je angefangene Seite	1,00
1.6	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden: - für die ersten 50 Seiten - für jede weitere Seite - für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe - für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite je Seite je Seite je Seite	0,50 0,15 1,00 0,30
A - Besondere Verwaltungskosten			
1.	<i>Haupt- und Finanzverwaltung</i>		
1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung	5,00
1.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	je Hundemarke	2,50
1.3	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	je Bescheinigung	5,00
2.	<i>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</i>		
2.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDSchG in der jeweils gültigen Fassung	je Bescheinigung	25,00
2.2	Erklärung zur Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien nach § 127 Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung	je Erklärung	50,00
2.3	Genehmigungsfreistellung nach § 61 ThürBO	je Freistellung	25,00



3.	<i>Ordnungsangelegenheiten</i>		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmeregelung	je Antrag	25,00 bis 250,00
3.2	Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung nach § 42 Ordnungsbehördengesetz mit besonderen Auflagen	je Genehmigung	50,00
3.3	Aufbewahrung von Fundsachen - Fundsachen im Wert von bis zu 100,00 Euro - Fundsachen im Wert von über 100,00 Euro	pro Jahr pro Jahr	2,50 2 % des Wertes
3.4	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhof in der jeweils gültigen Fassung	pro Genehmigung	20,00
3.5	Zulassung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof	je Antrag	20,00
3.6	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	je Antrag	20,00

Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplans Wohnbebauung „Schlossberg“ -2. Änderung- der Stadt Oberhof

[Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren]

Der vom Stadtrat am 08.02.2022 Beschluss-Nr.: 25-208-22 beschlossene Bebauungsplan Wohnbebauung „Schlossberg“ - 2. Änderung- [Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren] wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit Bescheid vom 06.07.2022 (Aktenzeichen: 07077-22-61) genehmigt!

Hiermit wird die Genehmigung des Bebauungsplans Bebauungsplan Wohnbebauung „Schlossberg“ -2. Änderung- der Stadt Oberhof gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wohnbebauung „Schlossberg“ -2. Änderung- der Stadt Oberhof einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Oberhof, Bauamt, Zimmer 11/12, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof, während der Öffnungszeiten

Montag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs.

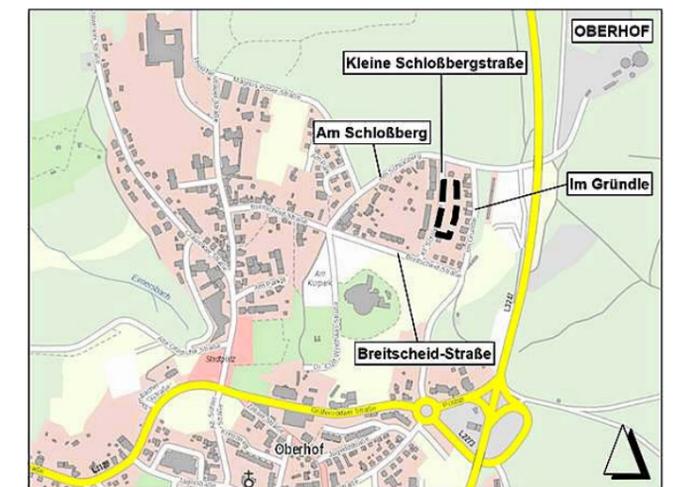
4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Oberhof, den 12.07.2022
Schulz
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplans Wohngebiet „Eckardtskopf“ der Stadt Oberhof

[Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren]

Der vom Stadtrat am 08.02.2022 Beschluss-Nr.: 25-209-22 beschlossene Bebauungsplan Wohngebiet „Eckardtskopf“ [Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren] wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) durch das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen mit Bescheid vom 05.07.2022 (Aktenzeichen: 07076-22-61) genehmigt!

Hiermit wird die Genehmigung des Bebauungsplans Wohngebiet „Eckardtskopf“ der Stadt Oberhof gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wohngebiet „Eckardtskopf“ der Stadt Oberhof einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Oberhof, Bauamt, Zimmer 11/12, Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof, während der Öffnungszeiten

Montag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die

Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Oberhof, den 12.07.2022

Schulz
Bürgermeister

Mitteilungen

Ämter & Ansprechpartner

Hier finden Sie Ihren Ansprechpartner im Rathaus und der Stadtverwaltung für Ihre Fragen und Mitteilungen:

Stadtverwaltung Oberhof

Zellaer Straße 10
98559 Oberhof

Tel.: 036842 2800
Fax: 036842 28031
E-Mail: info@stadt-oberhof.de

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	10 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	10 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Vereinbarung
Donnerstag	10 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	10 Uhr bis 12 Uhr

Bürgermeister

Thomas Schulz

Sekretariat

Lisa Weisheit

Tel.: 036842 28012
E-Mail: info@stadt-oberhof.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

nach vorheriger Vereinbarung

Haupt- und Personalamt

Holger Orthey

Tel.: 036842 28013
E-Mail: hauptamt@stadt-oberhof.de

Bauamt

Annika Robel

Tel.: 036842 28014
E-Mail: bauamt@stadt-oberhof.de



Ordnungsamt

Lisa Ballenberger

Tel.: 036842 28018
E-Mail: ballenberger@stadt-oberhof.de

Einwohnermeldeamt / Friedhofswesen/ Fundbüro

Andrea Wischnewski

Tel.: 036842 28017
036842 28028
E-Mail: meldeamt@stadt-oberhof.de

Kämmerei

Katja Hörold

Tel.: 036842 28019
E-Mail: kaemmerei@stadt-oberhof.de

Steuern und Abgaben / Tourismusabgaben

Alexandra Koch

Tel.: 036842 28021
E-Mail: koch@stadt-oberhof.de

Kasse

Chris Dähne

Tel.: 036842 28020
E-Mail: kasse@stadt-oberhof.de

Bauhof Oberhof

Im Kehltal
98559 Oberhof

Tel.: 036842 22296
E-Mail: bauhof@stadt-oberhof.de

Information der Stadtverwaltung Oberhof

Liebe Oberhofer,

Ihr Grünschnitt wird zu den gewohnten Zeiten im Bauhof Oberhof angenommen:

Dienstag:	11:00 Uhr - 13:00 Uhr
Mittwoch:	15:30 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag:	11:00 Uhr - 13:00 Uhr
jeder 1. und 3. Samstag im Monat:	09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weder am Straßenrand abgelegter Grünschnitt, noch abgestellte Säcke mit Grünschnitt durch den Bauhof mitgenommen werden und vom Besitzer selbst zu entsorgen sind.

Vielen Dank!

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaftsdienst

Juli/August 2022

Täglich wechselnder Bereitschaftsdienst / jeweils 8 bis 8 Uhr

30.07./31.07.	Auen-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/727133
01.08.	Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis, Wald-Apotheke, Schmiedefeld,	Tel. 03682/41016
02.08.	Neue Apotheke, Zella Mehlis,	Tel. 036782/6380
03.08.	Spangenberg-Apotheke, Zella-Mehlis,	Tel. 03682/487264
04.08.	Markt-Apotheke, Zella-Mehlis, Suhl,	Tel. 03682/40156
05.08.	Adler-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/707704
06.08./07.08.	Spangenberg-Apotheke, Zella-Mehlis,	Tel. 03682/460915
08.08.	Auen-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/727133
09.08.	Apotheke Heinrichs, Suhl, Raben-Apotheke, Viernau,	Tel. 03681/721161
10.08.	Fuchs-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/760473
11.08.	Easy-Apotheke Suhl,	Tel. 03681/867320
12.08.	Alexander-Apotheke Nord, Suhl, Sertürner-Apotheke, Schwarza,	Tel. 03681/462449
13.08./14.08.	Easy-Apotheke Suhl,	Tel. 03681/867320
15.08.	Spangenberg-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/79130
16.08.	Alexander-Apotheke, Suhl, Lichtenau-Apotheke, Benshausen,	Tel. 03681/79140
17.08.	Neue Apotheke, Zella Mehlis, Alexander-Apotheke Mitte, Suhl,	Tel. 03682/487264
18.08.	Alexander-Apotheke Mitte, Suhl,	Tel. 03681/4544240
19.08.	Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis, Wald-Apotheke, Schmiedefeld,	Tel. 03682/41016
20.08./21.08.	Apotheke Heinrichs, Suhl, Raben-Apotheke, Viernau,	Tel. 036782/6380
22.08.	Neue Apotheke, Zella Mehlis,	Tel. 03681/721161
23.08.	Markt-Apotheke, Zella-Mehlis,	Tel. 03682/487264
24.08.	Spangenberg-Apotheke, Zella-Mehlis,	Tel. 03682/40156
25.08.	Apotheke Heinrichs, Suhl, Raben-Apotheke, Viernau,	Tel. 03682/460915
26.08.	Fuchs-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/721161
27.08./28.08.	Robert-Koch-Apotheke, Oberhof, Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis, Easy-Apotheke Suhl,	Tel. 036847/15971
29.08.	Alexander-Apotheke Nord, Suhl, Sertürner-Apotheke, Schwarza,	Tel. 03681/760473
30.08.	Spangenberg-Apotheke, Suhl,	Tel. 03682/22348
31.08.	Robert-Koch-Apotheke, Oberhof, Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis, Easy-Apotheke Suhl,	Tel. 03682/41016
01.09.	Alexander-Apotheke Nord, Suhl, Sertürner-Apotheke, Schwarza,	Tel. 03681/867320
02.09.	Spangenberg-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/462449
03.09.	Robert-Koch-Apotheke, Oberhof, Magdalenen-Apotheke, Zella-Mehlis, Easy-Apotheke Suhl,	Tel. 036843/71383
04.09.	Spangenberg-Apotheke, Suhl,	Tel. 03681/79130



Notdienstbereich Suhl

Sprechzeiten in der Notdienstzentrale

Montag	keine Sprechstunde
Dienstag	keine Sprechstunde
Mittwoch	16-20 Uhr
Donnerstag	keine Sprechstunde
Freitag	16-20 Uhr
Samstag, Sonntag Feiertag, Brückentage und 24.12., 31.12.	09-12 Uhr und 16-19 Uhr

Hausbesuchszeiten

Mo, Di, Do	18-07 Uhr
Mi, Fr	13-07 Uhr
Samstag, Sonntag Feiertag, Brückentage und 24.12., 31.12.	07-07 Uhr

**Rufnummer:
116 117**



Anschrift ND-Zentrale:
SRH Zentralklinikum Suhl
Albert-Schweitzer-Straße 2
98527 Suhl

Befinden Sie sich in einer lebensbedrohlichen Notfallsituation, wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle: Telefon 112.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 17.08.2022

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 27.08.2022

Neues aus Oberhof

Der Park im Waldfriedhof Oberhof

Ein Friedhof ist ein Ort der Trauer, der Gedenken an die Toten und der Ruhe.

Unser Waldfriedhof in Oberhof ist etwas Besonderes. Wurde er schon immer gepflegt, so ist er in den letzten Jahren zu einem Kleinod unterhalb des „Panoramas“ geworden.

Es wurden Bäume und Gebüschwerk entnommen, die Einfriedung erneuert und neue Grabflächen angelegt.

Das alles wurde mit viel Aufwand betrieben. Die Rasenflächen entsprechen heute der Qualität von Parkanlagen.

Es ist uns ein Anliegen und Bedürfnis, den Mitarbeitern des Bauhofs um Herrn Schmidt, besonders Herrn M. Schuchardt (Schuchi), auf diesem Weg ein großes Lob auszusprechen.

Oberhof, Juli 2022
Ute Hofmann und Werner Scharfenberg



Kindertagesstätten

Neues aus dem „Spatzennest“

Und wieder ist ein Jahr vergangen und unsere großen Spatzen verlassen das Nest ...

Das letzte Kindergartenjahr ist für unsere Schulanfänger immer ein ganz besonderes Jahr. Gemeinsam haben wir viel gelernt, geforscht, gespielt, getobt, gelacht, gebastelt, gemalt, gesungen, geschrieben, gerechnet, gestritten und wieder vertragen.



Unsere Highlights waren in diesem Jahr unsere Schulanfänger-Aktionen. Wir besuchten das Meininger Theater, die Sternwarte in Suhl, die Bibliothek in Zella-Mehlis, den Verkehrssicherheitstag, machten einen 1. Hilfe Kurs im Kindergarten, wurden zum Schnuppern in unserer Grundschule eingeladen und durften schließlich 3 Tage auf Abschlussfahrt nach Fischbach.



Der krönende Abschluss aber war dann unser Zuckertütenfest. Am Vormittag lernten wir durch das Rhöner Umweltmobil viel über unseren Wald und seine Bewohner kennen. Am Nachmittag übernahmen die Eltern mit einer lustigen Pferdekutschfahrt. Am Abend wurden die ersten Zuckertüten geerntet, danach gemeinsam gegrillt und dann durften die Kinder mit Robert und Sandy noch eine gemeinsame Nacht im Kindergarten verbringen.





Auch wenn es nicht immer leicht ist, sind wir dennoch unendlich stolz und lassen unsere großen Spatzen fliegen:

Amy Hartmann
Karl Hopf
Rudi Ackermann
Ben-Luca Grunwald
Efi Fischer
Oskar Wallner
Emil Wallner
Carlotta Riemer
Maila Jordan
Ronja Rothmeier
Lenny Flick
Luca Fölsch



Schulnachrichten

Neues aus der Grundschule Oberhof

Abschied von der Grundschule

4 Jahre Grundschulzeit sind wie im Fluge vergangen. Das letzte halbe Jahr der Klasse 4 c war nochmal sehr aufregend, aber nun haben die Schüler die Abschlusszeugnisse stolz in der Hand. Neben den Zeugnissen gab es am letzten Schultag noch einige Geschenke. Mit großer Freude überreichte die Mama von Tille, die mit viel Engagement gestalteten wunderschönen Pixibüchlein.

Kopfhörer, Stifte, Anhänger und Aufkleber gab es von der Touris-
musinformation Oberhof.

Die Schuloutparty wurde mit leckerem Kuchen versüßt. Vielen Dank an alle fleißigen Geschenkebienen und Helferinnen.

Aber die Klassen 1, 2 und 3 gingen auch nicht ohne Preise nach Hause.

Der Känguru-Wettbewerb, das Deutsche Sportabzeichen und die Urkunden vom Sportfest wurden an die Schüler ausgeteilt. Nun genießen alle Schüler die wohlverdienten Ferien.



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Oberhof

Die evang.-lutherische Kirchgemeinde lädt ein:

8. Sonntag nach Trinitatis - 07.08.2022

11:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Oberhof

Mittwoch - 10.08.2022

14:30 Uhr Gemeindenachmittag
Christuskirche Oberhof

9. Sonntag nach Trinitatis - 14.08.2022

11:00 Uhr Predigtgottesdienst
Christuskirche Oberhof

10. Sonntag nach Trinitatis - Israelsonntag - 21.08.2022

11:00 Uhr Predigtgottesdienst
Christuskirche Oberhof

11. Sonntag nach Trinitatis - 28.08.2022

15:00 Uhr Gemeindefest des Kirchgemeindeverbandes
Christuskirche Oberhof
Der Nachmittag beginnt mit einem Konzert für Orgel und Trompete und einer geistlichen Besinnung.

Im Anschluss feiern wir in und um die Kirche. Dabei wird für das leibliche Wohl gesorgt sein. Es sind alle herzlich eingeladen, auch die, welche sonst die Kirche eher befremdlich finden.

12. Sonntag nach Trinitatis - 04.09.2022

18:00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
St.-Blasii- Kirche Zella

Einführung des neuen Pfarrers unseres Kirchgemeindeverbandes.

Nach fast dreijähriger Vakanzzeit, freuen wir uns, dass Pfarrer Michael Schuft seinen Dienst in unseren Gemeinden beginnt.

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Webseite:
www.evangelische-kirche-zella-mehlis.de

Wir wünschen Ihnen allen eine gute und behütete Zeit und grüßen Sie mit dem Bibelwort für den Monat August:

*Jubeln sollen die Bäume des Waldes vor dem HERRN, denn ER kommt, um die Erde zu richten.
Das erste Buch der Chronik*

M. Eschrich

Vereine und Verbände

Oberhofer Jubiläumschor

Lasst froh ein Lied erschallen - im Rennsteigarten Oberhof

Zu einem sommerlichen Chorkonzert lud der Oberhofer Jubiläumschor am Samstag, dem 2. Juli, nachmittags in den Rennsteigarten ein.



Schon oft haben die beiden Chöre in der Vergangenheit zusammen gesungen und gefeiert, sowohl in Bad Neustadt als auch in Oberhof. Immer hat das gemeinsame Musizieren Freude und Spaß gemacht, und so war es auch diesmal.

Abwechselnd boten die Chöre bei bestem Sommerwetter auf der Veranstaltungsfläche inmitten der herrlichen Natur des Rennsteigartens bekannte Volks- und Wanderlieder, aber auch moderne Choraliteratur dar.

Am Schluss erklang von beiden Chören gemeinsam - wie kann es anders sein - das „Rennsteiglied“.



Nach zwei Jahren Corona-Zwangspause - der letzte Auftritt war im Februar 2020! - war der Neuanfang in der Chorarbeit nicht so einfach. Es gab allerhand aufzufrischen und Unsicherheiten zu bereinigen. Aber nun sollte die Chorabstinenz endlich ein Ende haben und das wöchentliche Üben erste Früchte tragen - endlich wieder vor Publikum! Dazu hatte sich der Chor liebe Gäste eingeladen: den MGV „Sängerkranz 1850 e. V.“ aus Bad Neustadt.



Beim anschließenden Beisammensein im „Waldschlösschen“ gab es viel zu erzählen und natürlich wurde auch weiter gesungen. Der Sängerkränz bedankte sich herzlich für die Einladung nach Oberhof und den gelungenen Nachmittag und Abend. Man wird sich nun sicher wieder öfter treffen!

Vielleicht ergibt sich ja daraus ein Impuls, die Partnerschaft zwischen den beiden Städten wieder zu beleben, das wäre doch ein schöner, wünschenswerter Nebeneffekt!

Und: Vielleicht kriegt ja der eine oder andere, der dies jetzt liest, Lust, mitzusingen, mitzumachen im Chor. Es wird in allen Stimmen dringend Verstärkung gebraucht! Einfach eines der Chormitglieder ansprechen, und schon kann's losgehen.

Erfreulicherweise ist der Jubiläumsschor seitens der Tourismus GmbH auch in die wieder aufgelegten Kurkonzerte eingebunden. Danke für diese Möglichkeit!

Marlen Grebhahn
Chorleiterin

BRC Thüringen e.V.



Liebe Mitglieder, Förderer, Freunde und Unterstützer des Bob Racing Clubs Thüringen e.V.,

es ist nun schon zu einer guten Tradition geworden, dass wir ein Vereins-Sommerfest im Oberhofer Golf-Kletterpark durchführen. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Axel Müller, Chef des Oberhofer Golf-Kletterparks, bedanken für die Bereitstellung des notwendigen Rahmens.

Der Vorstand des BRC Thüringen e.V. mit seinem Förderverein haben sich besonders über die hohe Anzahl von Mitgliedern, Förderern und Unterstützern des Vereins gefreut, die unserer Einladung gefolgt sind.

In diesem Rahmen haben wir es uns als Verein natürlich nicht nehmen lassen, unsere erfolgreichen Sportler der letzten Saison zu ehren.

Hervorheben möchten wir dabei unsere zwei Medaillengewinner der letzten olympischen Spiele in Peking, Christopher Grotheer und Mariama Jamanka.

Letztere haben wir ebenfalls gebührend verabschiedet, da sie ihre Karriere beendet hat. Mariama wird uns als Mitglied und Botschafterin des BRC Thüringen e.V. weiterhin zur Verfügung stehen und mit ihrem sportlichen Knowhow unterstützen.

In diesem Zuge wurde auch unser langjähriger erfolgreicher Bob-Anschieber Alexander Rödiger in die verdiente „Sportler-Rente“ verabschiedet. Auch Alexander wird uns weiterhin als Trainer am Stützpunkt sowie als Vorstandsmitglied des hiesigen Fördervereins tatkräftig unterstützen.

Der Vorstand wünscht allen eine gesunde Sommer- und Urlaubszeit und den Sportlern eine erfolgreiche Vorbereitungs- und Trainingszeit für die anstehende Saison.



Noch etwas in eigener Sache,

der BRC Thüringen e.V. sucht weiterhin ambitionierte Unterstützer, die Teil unseres Teams werden möchten, damit unsere Angebote für Gästebob- und Speed Luge Fahrten, Bobstart Events im Sommer und im Winter und die Ausrichtung des internationalen Startwettkampf und der Deutschen Meisterschaften im Bob- und Skeletonanshub professionell und langfristig organisiert und durchgeführt werden können. Bitte meldet euch unter: kontakt@brc-thueringen.info

WSV Oberhof 05 e. V.



Auszeichnung Stiftung Thüringer Sporthilfe

Herzlichen Glückwunsch an Selina Frohberger, Lilian Zurawski und Helen Hoffmann zur Auszeichnung durch die Stiftung Thüringer Sporthilfe!



Foto: Stiftung Thüringer Sporthilfe

DSV Sommerskiolympiade

Am 1. Juli waren wir mit unseren jüngeren Sportlern in Geschwenda zu Gast. Gemeinsam mit unseren Sportfreunden aus Gräfenroda, Masserberg und Benshausen nahmen wir an der DSV Sommerskiolympiade teil.

An verschiedenen Stationen konnten wir unser Können unter Beweis stellen. Vielen Dank an den SV 90 Gräfenroda für eure Gastfreundschaft und die Bewirtung.

Leckeres Eis von Tina spendierte der Förderverein Skilanglauf. Vielen Dank dafür.





Joschi Cup Finale und Thüringer Landesmeisterschaft Sportpistole

Am 2. Juli war unsere Pistolenschützin Josi Koch zu zwei Wettkämpfen. Am Vormittag fand das Joschi Cup Finale in der Disziplin Luftpistole statt. Hier konnte Josi Platz 4 erlangen.

Am Nachmittag wurden die Thüringer Meisterschaften in der Disziplin Sportpistole (KK 25 m) ausgetragen. Hier werden zunächst 6 x 5 Schuss Präzision geschossen und im 2. Teil dann 6 x 5 Schuss Duell (7 Sekunden zwischen den einzelnen Schüssen).

Am Ende des Wettkampfs war Josi Dritte und sicherte sich Platz 2 im Team.

Herzlichen Glückwunsch!



Schneekopflauf

Unsere fleißigen Helfer heute bei der Versorgung beim Schneekopflauf.

Herzlichen Dank an euch und herzlichen Dank an alle Finisher! Besonders hervorzuheben der Sieg von Simon Kaiser und Platz 2 von Pieter Höhne in der M40.



Foto: Pieter Höhne



Foto: Simon Kaiser



Rolf-Schumann-Gedächtnislauf

Herzlich gratulieren möchten wir auch Johannes Rank zum 3. Platz beim Rolf Schumann Gedächtnislauf.

Johannes trainiert im WSV Trusetal und in unserer Para Biathlon Trainingsgruppe. Da er sehbehindert ist, schießt er mit dem Lasergewehr auf einer Anlage, die mit akustischem Signal funktioniert!



Foto: Familie Rank



Foto: Familie Rank

2. TLC - Inliner Technik Sprint

Am 10. Juli richteten unsere Sportfreunde vom SV 90 Gräfenroda den 2. Thüringer Langlauf Cup aus.

Unsere Sportler mussten sich beim Inliner Technik Sprint beweisen.

In der U11 wurde Edda von Nordheim Vierte. Arvid Teichmann wurde Siebter bei den Jungs der AK.

In der U12 wurde Silas Warnecke Sechster.

In der U13 wurde Hannah Recknagel Siebte, Helena Schmidt 11. Selma Teichmann 14. und Carlos Dziallas Fünfter bei den Jungs.

In der U14 wurde Mary Staufenbiel Vierte. Bei den Jungs ging Platz 1 an Hugo Ackermann und Platz 3 an Lennox Filbrich.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer!





Zella-Mehliiser Treppenlauf

Am 13. Juli waren unsere Sportler bei den Sportfreunden vom SC Motor Zella-Mehlis zu Gast. Es wurden die offenen Stadtmeisterschaften im Treppenlauf ausgetragen.
 In der U10 wurde Nyja Gutbier Vierte.
 In der U11 gewann Arvid Teichmann und Majan Hedler wurde Fünfter. Edda von Nordheim wurde Vierte bei den Mädchen.
 In der U12 gewann Silas Warnecke.
 In der U13 wurde Luisa Hüttenmüller Vierte, Selma Teichmann wurde Fünfte und Hannah Recknagel Zehnte.
 Mary Staufenbiel wurde Zweite in der U14.
 In der U16 belegte Niclas Bader Platz 4.
 Josefine Tschida wurde Dritte in der U18, Henry Staufenbiel Sechster.
 Mike Greiner belegt Platz 8 bei den Herren 41-51.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer!



Veranstaltungen



Regelmäßige Veranstaltungen August 2022

Rennsteigwanderung

10,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Sportstättenwanderung

10,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof
 (zzgl. 1,- € Eintritt in die LOTTO Thüringen Skisport-HALLE Oberhof)

Biathlonschießen für jedermann

25,- € p.P. • Anmeldung & Ticketkauf in der Oberhof-Information erforderlich
 ab 14 Jahre (in Begleitung eines Erziehungsberechtigten)

Schnupperkutschfahrt - Pferdefuhrbetrieb Nattermann

Anmeldung an der Oberhof-Information oder unter 0173-3695217
 6,- € p.P. | 3,- € mit der Gästekarte Oberhof

Wanderung zum Sieglitzteich

10,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Wanderung zur Schlossbergkanzel

10,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Wanderung zum Veilchenbrunnen

10,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Stadtrundgang

5,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Wanderung zum Schützenberghochmoor

10,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Biathlonschießen mit der FUN Gästebetreuung

23,- € p.P. • Treffpunkt 10 Minuten vor dem Termin an der Thüringer Hütte
 (Grenzadler 1), ab 14 Jahre (in Begleitung eines Erziehungsberechtigten)

montags

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

dienstags

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

dienstags, donnerstags, samstags & sonntags

10:00 - 13:00 Uhr

dienstags & donnerstags

11:00 • 11:30 • 12:30 Uhr

mittwochs

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

donnerstags

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

freitags

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

samstags

10:00 Uhr • ca. 1,5 Stunden

sonntags

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden

06.13.20. & 27. August

10:30 Uhr



Ferienprogramm 01. - 28. August 2022

Golfmaster Oberhof

12,- € p.P. • 8,- € mit der Gästekarte Oberhof
ab 5 Jahre • Treffpunkt: Golfkletterpark

KIKANiCHEN Tanz & Parcours

KIKANiCHEN Tanz ist für alle kostenfrei
Parcours • 17,- € p.P. • 14,- € mit Gästekarte Oberhof
ab 3 Jahre • Treffpunkt: Golfkletterpark

Kletterspaß im Golfkletterpark

50% Rabatt mit der Gästekarte Oberhof
ab einer Körperhöhe von 1,40m • mit Begleitperson • Treffpunkt: Golfkletterpark

Laserbiathlonschießen für die ganze Familie

10,- € p.P. • 5,- € mit der Gästekarte Oberhof
Vor Anmeldung in der Oberhof-Information

Waldwellness

15,- € p.P. • 5,- € mit der Gästekarte Oberhof
ab 14 Jahre • Voranmeldung & Treffpunkt: Oberhof-Information

Entdeckertour durch Oberhof

5,- € p.P. • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof
ab 5 Jahre • Voranmeldung & Treffpunkt: Oberhof-Information

Kinderdisco mit DJ Kalex im Kurpark

mit anschließender Mottoparty für Groß & Klein:
80er/90er Party am 06. August & Sommerhits am 13. August
Eintritt kostenfrei

Kurparkkonzerte

Jazzduo Jazznah & Oberhofer Jubiläumschor am 21. August
Folk and More am 28. August
Eintritt kostenfrei

montags

10:00 Uhr • ca. 2 Stunden

mittwochs

11:30 Uhr • ca. 1,5 Stunden

freitags

15:00 Uhr • ca. 3 Stunden

freitags

15:00 Uhr • ca. 2 Stunden

01. & 15. August

14:00 Uhr • ca. 2 Stunden

08. & 22. August

11:00 Uhr • ca. 1,5 Stunden

06. & 13. August

ab 16:00 Uhr

21. & 28. August

ab 15:00 Uhr



Sommerferien-Highlights 01. bis 28.08.2022

Wachskunst Workshop

dienstags | 14:00 Uhr | ab 4 Jahre

Dauer ca. 1 Stunden

10,- € p.P. | 5,- € mit der Gästekarte Oberhof

Voranmeldung & Treffpunkt: Oberhof-Information



Walderlebnistour mit der Rennsteighexe

donnerstags | 14:00 Uhr | ab 5 Jahre | Dauer ca. 2 Stunden

5,- € p.P. | kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Voranmeldung & Treffpunkt: Oberhof Information



Sommerfest im H2Oberhof

11. August | 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Sommer Sonne Sonnenschein!

Wir feiern den Sommer - mit Hüpfburg und Kinderanimation.

Genießt das Wetter, das Wasser und unseren Strand.

Alle Infos unter: www.h2oberhof.de



Oberhof-Information

Öffnungszeiten: täglich
09:00 - 12:00 & 13:00 - 17:00 Uhr

Telefon:

036842 269 0

E-Mail:

information@oberhof.de

Webseite:

www.oberhof.de

Bilder: ToursimusGmbHOberhof, stock.adobe.com: kaisorn, uzitanija, drubig-photo, studioromantic



Impressum

„Stadtbote“

Amtsblatt für die Stadt Oberhof

Herausgeber: Stadt Oberhof Verlag und **Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den den amtlichen Teil:** Stadt Oberhof **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.